

VEREINSSATZUNG

VOM 24.08.2020 IN DER FASSUNG VOM 09.12.2020

Präambel

WINK - das **Wiesbadener Institut für Nachfolge-Kultur e.V.** versteht sich als kompetente Anlaufstelle für die ganzheitlich betrachtete Nachfolge in familien- und inhabergeführten Unternehmen. WINK wirkt als „Lotse, um die Stromschnellen der Nachfolge erfolgreich zu umschiffen und den Zielhafen einer erfolgreichen Nachfolge zu erreichen“ und hat dabei das Unternehmen, den Unternehmer/in sowie das familiäre Umfeld im Blick.

Die erfolgreiche Gestaltung der Unternehmensnachfolge stellt in der Regel alle ca. 20 bis 30 Jahre eine der wichtigsten Herausforderungen für Familienunternehmen dar und ist eine der komplexesten Entscheidungssituationen im Leben eines Unternehmers/einer Unternehmerin.

WINK e.V. leistet mit seiner Tätigkeit einen Beitrag

- zur Entwicklung einer positiven und offenen Nachfolge-Kultur;
- zum Erhalt der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur in Deutschland;
- zur Sicherung der Sozialsysteme;
- zum Erhalt von Arbeitsplätzen im Mittelstand;
- zur Bewahrung des öffentlichen Wohlstands.

Eine positive Nachfolge-Kultur im Sinne von WINK e.V. hat sich verwirklicht, wenn

- Unternehmer/innen die Gelegenheit haben und nutzen, sich über Nachfolge vertrauensvoll, offen und wertschätzend auszutauschen.
- Unternehmer/innen Nachfolge als interessante und mit Freude in Angriff zu nehmende Herausforderung verstehen.
- junge Menschen Lust auf Unternehmertum und die Fortführung von Familienunternehmen haben.
- ein Großteil der familiengeführten Unternehmen sich frühzeitig und umfassend mit dem Thema befasst und so Zukunftssicherung betreibt.
- gelungene Nachfolge für Unternehmer/innen nicht das Ende, sondern einen zentralen Meilenstein ihrer unternehmerischen Tätigkeit bedeutet.
- auch Gesellschaft und Politik gelungene Nachfolgeprozesse in Familienunternehmen positiv wahrnehmen.
- wohldurchdachte Nachfolge als selbstverständlicher Bestandteil von Unternehmertum wahrgenommen und an den einschlägigen Lehrinstituten gelehrt wird.

Kurz gesagt, wenn möglichst viele werdende oder aktive Unternehmer sagen können:

Mit Freude erfolgreich Nachfolge gestalten: gewusst wie!

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Wiesbadener Institut für Nachfolge-Kultur (WINK).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 AO). Dabei soll schöpferische und forschende Arbeit zur Unternehmensnachfolge unterstützt werden z .B. durch Stipendien, Ausschreibung von Forschungspreisen. Das Ziel ist die Entwicklung methodischer Standards bei der Unternehmensnachfolge, die grundsätzliche Fragen oder konkrete Vorgänge begründet und in einen Sinnzusammenhang des gesamten Ablaufes bringt z.B. durch die Entwicklung eines Leitbildes der Vorgehensweise mit multiperspektivischer Betrachtung der Situation.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der erfolgreichen Gestaltung von Nachfolgeregelungen in familien- oder inhabergeführten Unternehmen sowie die Förderung entsprechender Ansätze in Bildung, Wissenschaft und Forschung.
4. Der Zweck wird weiterhin verwirklicht durch
 - (a) enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Organisationen zum Beispiel durch die Teilnahme an und die Organisation von Fachkongressen und Tagungen zu Nachfolge-Prozessen, Förderung entsprechender wissenschaftlicher Arbeit und Forschung in Berufskammern, Universitäten, Fachhochschulen, etc. bis hin zur Vergabemöglichkeit von Stipendien, etc.
 - (b) Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen
 - (c) Entwicklung von interdisziplinären Netzwerken im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Nachfolgeprozesse aus verschiedenen Perspektiven zur vorbeugender Vermeidung von Fehlern und Sicherstellung erfolgreicher unternehmens- und arbeitsplatzsichernder Empfehlungen
 - (d) Information, Aus- und Weiterbildung von professionellen Beratern und Dienstleistern
 - (e) Vernetzung mit Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zur Schaffung weiterer Fortbildungs- und Fördermöglichkeiten bei der Unterstützung von Nachfolgeprozessen.
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit / PR
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind
2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, Geschäfts- und Beitragsordnungen zu beachten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Unterstützung der Interessen des Vereins kann durch tätige Mitwirkung, ideelle Mitwirkung und / oder finanzielle Unterstützung erfolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung sechs Monate in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Näheres bestimmt – soweit nicht in den nachstehenden Ziffern 3.-6. geregelt – die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ihre Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie vier stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Im Falle der Uneinigkeit zwischen den stellvertretenden Vorsitzenden über die Einberufung einer Vorstandssitzung, entscheidet der oder die jüngste stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der oder die jüngste der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 BEIRAT

1. Der Verein kann per Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einsetzen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die Vereinsmitglied sein können.
3. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Beirates sollen Erfahrungen im Bereich des Vereinszwecks haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Verein nach außen zu repräsentieren.
5. Mindestens einmal im halben Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird durch den Vorstand des Vereins unter Mitteilung einer Tagesordnung in Textform mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die die Einberufung verlangenden Beiratsmitglieder berechtigt, selbst die Sitzung des Beirates einzuberufen.
6. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über die Ergebnisse der Beiratssitzungen zu informieren.
7. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder einen Sitzungsleiter.
8. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
9. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 13 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der Vorstand legt den Versammlungsort fest. Dieser soll sich im Umkreis von maximal 50 Kilometern vom Sitz des Vereins befinden.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresberichts des Vorstandes entgegen und beschließt über:
 - a) Zulassung von Fördermitgliedern und weiteren Gästen ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beitragsordnung,
 - h) Geschäftsordnung,
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - j) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - k) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jedes Mitglied kann sich in einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorstand vorliegen muss, von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem oder der jüngsten der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich von Bildung oder Wissenschaft.

§ 16 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 24.08.2020 errichtet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.